Gemeinde Hohberg
Freiburger Straße 32
77749 Hohberg

S A T Z U N G
der Gemeinde Hohberg
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 04.12.2017

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhält den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme pro angefangene Stunde 10,00 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben

unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit anstelle des Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls
1. eine Pauschale von mtl. 45,00 €,
2. eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie ähnliche Gremien oder Ausschüsse (insbesondere Bauausschüsse, Kuratorien, Ältestenrat) von 40,00 €. Grundlage der Abrechnung ist die jeweilige Anwesenheitsliste.

Hiervon unberührt bleibt die Regelung der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme im Auftrag des Gemeinderates an Wettbewerben auf den Gebieten des Städtebaus und des Bauwesens.

(2) Die pauschale Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte sein/ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(3) Die Bürgermeister-Stellvertreter erhalten eine Jahrespauschale von 300,00 €.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Jahrespauschale von 200,00 €.

(5) Für die Urlaubs- und Krankheitsvertretung des Bürgermeisters erhält der Bürgermeisterstellvertreter/in eine Tagespauschale von 50,00 €. Andere Vertretungen des Bürgermeisters werden nach §1 Abs. 2 vergütet.

(6) Gemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Auftrag des Gemeinderates als Sachpreisrichter/-in bzw. stellvertretende/r Sachpreisrichter/-in bei Wettbewerben auf den Gebieten des Städtebaus und des Bauwesens pro Tag der Teilnahme an den Sitzungen des Preisgerichts eine Aufwandsentschädigung (ohne Nebenkosten und Mwst.)

1. bei einer Sitzung bis 5 Stunden von 100,00 €
2. bei einer Sitzung über 5 Stunden von 200,00 €.

§ 4 Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtlich Tätige, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine Erstattung gem. den Entschädigungssätzen nach § 1. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister kann

von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägerte Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht.

(3) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern werden erstattet bis diese das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und 3 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.12.2011 mit seinen Änderungen außer Kraft.

Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zustande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohberg, den 04.12.2017

GEMEINDE 2 HOHBERG

Klaus Jehle
Bürgermeister

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hohberg übereinstimmt.

Hohberg, den 04.12.2017

Klaus Jehle
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 04.12.2017 wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.11.2001 in den "Hohberg-Nachrichten" (Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde) Nr. 49 am 08.12.2017 öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Aufsichtsbehörde -Landratsamt Ortenaukreis- angezeigt.

Hohberg, den 08.12.2017

Klaus Jehle
Bürgermeister